

Perugia, 28. März 2015

Herrn
Landesagentur für Umwelt
Dr. Flavio Ruffin
Amba Algistr. 5
39100 BolzanoBOZEN

**Zusammenfassender Bericht über die vom externen
Expertenkollegium abgewickelten Tätigkeiten, mit Beschluss
der Landesregierung Bozen Nr. 253 vom 3. März 2015 mit der
Beurteilung des Verfahrens der Neuprüfung der Konzessionen
von großen Wasserkraftableitungen beauftragt**

Mit Beschluss vom 3. März 2015, Nr. 253, nahm die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen die Bestellung des externen Expertenkollegiums vor, bestehend aus Dott. Ernst Pürer (Schrunk, Austria) Prof. Giovanni Rossi (Bologna) und dem Unterzeichneten, um die Neuprüfung des Verfahrens des ersten Grads vorzunehmen, mit dem die Konzessionen der großen Wasserkraftableitungen für folgende Anlagen gewährt wurden: St. Anton, Brixen, Kardaun, Lana, Lappach, Mühlen in Taufers, Waidbruck, Kuppelwieseralp und St. Walpurga, St. Pankratz, Sarntal und Töll.

Diese Tätigkeit wurde in der Folge der Änderungen der von SEL AG vorgelegten Dokumentation zu den vom Landesgericht Bozen – Strafkammer, mit Urteil Nr. 138 vom 28. Februar 2013 genau festgelegten Umfang notwendig.

Zusammenfassend sei gesagt, dass die gegenständliche Neuprüfung aus der Neubewertung der Anträge bestand, die von der ursprünglich als Zuschlagsempfänger der hier behandelten Konzessionen hervorgegangenen Gesellschaft vorgelegt wurden, auf der Grundlage der vom Strafgericht vorgenommenen Rekonstruktion gemäß den Verfahrensmodalitäten (und nach dem Schema), die mit den beiden von Prof. RA. Giuseppe Caia abgegebenen pro-veritate Gutachten punktgenau bestimmt wurden; diese bildeten die Basis für den Beschluss der Landesregierung Nr. 253/2015, zit., seinerseits in Ausführung des vorhergehenden Beschlusses der Landesregierung Nr. 562 vom 15. April 2013.

Im Einzelnen betraf diese Tätigkeit die folgenden Aspekte:

- a) Analyse der untersuchten Dokumentation (mit besonderem Bezug auf die Umweltpläne) im Laufe der vom Amt für

Stromversorgung anlässlich des ersten Verfahrens vorgenommenen Untersuchung, das zur Zuweisung der Konzessionen in den Jahren 2009-2010 geführt hatte;

- b) gründliche Untersuchung der Urkunden in „Originalform“, wie sie dem Verfahren des ersten Grades von SEL AG beilagen, vor den unrechtmäßigen Ersetzungen, die vom Strafgericht festgestellt und von diesem rekonstruiert wurden.

Diese genannten Ersetzungen machen gemäß dem Prinzip „heute wie damals“ die erneute Einholung der Umweltgutachten erforderlich, die unerlässlich sind für eine korrekte „Neubewertung der (nicht veränderten) Projektunterlagen der SEL AG im Bezug auf die bereits erfolgten Beurteilungen der Gesuche der Mitbewerber“ (so wörtlich, S. 15. im Gutachten *pro veritate* von Prof. RA. Giuseppe Caia vom 15. Januar 2015). Die vorgenannten Tätigkeiten der „Neubewertung“ hatten also lediglich jene Teile der behördlichen Tätigkeit des bereits abgewickelten Verfahrens des ersten Grades auf der Grundlage der „ursprünglichen“ Dokumente zum Gegenstand, welche durch die strafrechtlichen Handlungen geändert und vom Landesgericht Bozen rekonstruiert wurden.

In der Ausführung dieser Tätigkeit hat die Landesagentur für Umwelt – Amt für Umweltverträglichkeitsprüfung, 10 Gutachten vorbereitet, in denen die 2008 vorgelegten Gesuche mit Ausnahme des Angebots von SEL AG bewertet werden (siehe Anlage 1). Hierbei wurden die Modalitäten im vollen Umfang eingehalten, die bei der vergleichenden Beurteilung aller Subjekte angewandt worden waren, welche die Zuteilung der Konzession beantragt hatten, um die Gleichbehandlung unter den Mitbewerbern zu gewährleisten.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Stellungnahme des Amts für Stromversorgung, das die Neubewertung der von SEL AG am 30.12.2005 vorgelegten Anträge im Ausmaß der eigenen Kompetenzbereich stehenden Aspekte veranlasst hat .

Angesichts der Korrektheit des angewandten Verfahrens vom juristisch-formellen Standpunkt, wie ausführlich in den Stellungnahmen von Prof. RA. Giuseppe Caia ausgeführt, wird vom technischen und Umweltstandpunkt aus die Kongruenz der im Lauf der neuen Überprüfungen durchgeführten Bewertungen von den Gutachten von Dr. Ernst Pürer (Anl. Nr. 2) und von Prof. Giovanni Giovanni Rossi (Anl. Nr. 3) bestätigt.

In Anbetracht der hier vorgebrachten zusammenfassenden Erwägungen, unter Berücksichtigung der bei der Neuprüfung vorgelegten Beurteilungen – unter Bezugnahme auf die von den Gemeinden, der Behörde des Einzugsgebiets und dem Umwelt-Beirat wiederholten Bewertungstätigkeiten, die Beurteilung der „ursprünglichen“ von SEL AG vorgelegten Vorschläge von Seiten des Amts für Stromversorgung sowie die entsprechenden Prüfungen des externen Expertenkollegiums – können die dabei zutage getretenen Ergebnisse so zusammengefasst werden, dass die Ansuchen um

PROF. AVV. FABRIZIO FIGORILLI
Ordinario di diritto amministrativo nel Dipartimento
di Giurisprudenza dell'Università degli studi di Perugia

Zuweisung vorgelegt von der SEL AG gegenüber den anderen
überlegen sind.

Aufgrund dieser Schlussfolgerungen, in Übereinstimmung mit
den detaillierten Überprüfungen durch die Neubewertung unter dem
technischen Aspekt sowie was die Umweltaspekte anbelangt, hat
die Südtiroler Landesregierung alle notwendigen Elemente zur
korrekten Ausübung der ihr von der Rechtsordnung übertragenen
Selbstschutzbefugnisse, in Folge der Gerichtsverfahren, die die
Erneuerung der Konzessionen für große Wasserableitungen
betrafen, die hier berücksichtigt wurden, und das Verfahren ersten
Grades der Jahre 2009-2010 abgeschlossen haben.

Zur Verfügung stehend für mögliche Ergänzungen und
Erläuterungen

verbleibt mit freundlichen Grüßen

Prof. Avv. F Figorilli